



Allgemeine Hausordnung

für das Gebäude und Gelände am Standort Arndtstraße 6. 64297 Darmstadt-Eberstadt

Diese Hausordnung als allgemeine Hausordnung dient der Aufrechterhaltung eines sicheren und störungsfreien Betriebs der Freien Waldorfschule Darmstadt mit allen zugehörigen Betrieben des Waldorfschul- und Kindergartenvereins Darmstadt e.V. (im Folgenden „Träger“ genannt). Sie kann durch spezielle Hausordnungen ergänzt werden.

1.) Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

- a) Sämtliche Nutzer der Schule und seiner Einrichtungen haben einander mit dem gebotenen Respekt und Achtung zu begegnen und Schäden abzuwenden. Die Schulgebäude samt Inventar und das Schulgelände dienen dem Wohle und Nutzen der Schul- und Kindergartengemeinschaft und sind daher mit Sorgfalt und Achtung zu behandeln.
- b) Einlass in das Schulgebäude ist für Schülerinnen und Schüler an Schultagen grundsätzlich ab 7:45 Uhr. Ausnahmen gelten für Kinder, die vor der Schule ab 7:00 Uhr im Hort betreut werden. An sehr kalten Wintertagen oder zur Gefahrenabwehr können Schülerinnen und Schüler in Ausnahmefällen nach Beschluss der Schulleitung früher eingelassen werden und im Bereich des Haupteingangs oder im Flur im Erdgeschoss vor dem Lädchen und bei der Grundsteinsäule warten. Erst ab 7:45 Uhr dürfen die Schülerinnen und Schüler diesen Bereich dann verlassen und in die Unterrichtsräume gehen.
- c) Das Schulgebäude wird in der Regel um 17:15 Uhr von den Hausmeistern geschlossen. Anlassbezogen für Abend- oder Wochenendveranstaltungen des Trägers wird die Haupteingangstür von den Hausmeistern nicht abgeschlossen. Die Hausmeister müssen spätestens einen Werktag vor Beginn der Veranstaltung schriftlich über dieses informiert werden.
- d) Nach Unterrichtschluss bzw. mit Beendigung der Betreuungszeit in Schule, Kindergarten bzw. Hort, oder nach dem Besuch von anderen Veranstaltungen des Trägers oder vom Träger genehmigter Veranstaltungen ist das Schulhaus umgehend über den Haupteingang zu verlassen. Ausgenommen sind Mitarbeitende, die sich aus dienstlichen Gründen im Gebäude aufhalten oder Mieter einzelner Räume während der vereinbarten Nutzungszeit.
- e) Für Mieter, die einzelne Räume anlassbezogen z.B. für Kurse oder Veranstaltungen mieten und nutzen, gilt, dass diese für das Öffnen und Schließen der Haupteingangstüren verantwortlich sind und als Gruppe das Gebäude zu Beginn des jeweiligen Anlasses betreten und nach Beendigung des jeweiligen Anlasses als Gruppe verlassen.
- f) Grundsätzlich ist das Gebäude von Schülern, Eltern, Gästen und Besuchern über den Haupteingang zu betreten und zu verlassen. Gäste und Besucher müssen sich unverzüglich in der Verwaltung im Schulsekretariat anmelden. Die Nutzung der sonstigen Außentüren ist nur für den jeweiligen Anlass (z.B. während der Pausen oder während Veranstaltungen) gestattet.
- g) Geschlossene Außentüren dürfen nicht z.B. durch Gegenstände aufgekeilt und am automatischen Schließen gehindert werden.
- h) Alle Räume sind mit Ausnahme der innerhalb des Gebäudes offen zugänglichen Bereiche unmittelbar nach Unterrichtschluss oder Veranstaltungsende von der für den jeweiligen Unterricht, die Betreuung bzw. Veranstaltung zuständigen Person bzw. Mieter wieder abzuschließen. Bei Verlassen des jeweils genutzten Raumes sind die Fenster zu schließen und die Beleuchtung auszuschalten.
- i) Der Bereich des Schulgeländes, der in den Pausen als Pausenhof zur Verfügung steht, ist der Schulhof an der Südseite des Schulgebäudes. Der Schulgarten, der Parkplatz oder andere Bereiche des Geländes sind nicht Teil des Pausenhofes. Der Geländemeister und die Sportlehrer entscheiden über die Nutzung des



Sportplatzes als Schulhof. Zum Schutz der Pflanzen und der bearbeiteten Landflächen sind nur die vorgesehenen Wege zu benutzen. Die Oberstufenschüler der Klassen 9 bis 13 dürfen das Schulcafé in den Pausen als Aufenthaltsraum nutzen. Die Regelung für die 8. Klasse wird jährlich durch die Schulleitung neu getroffen und den 8. Klassen zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben. Als Gemeinschaftsraum bedarf das Schulcafé besonderer Pflege und Aufmerksamkeit, daher muss ein Jeder eigenverantwortlich darauf achten, den Raum sorgsam zu nutzen und ihn ordentlich zu hinterlassen, damit sich auch andere Benutzer willkommen fühlen.

- j) Schülerinnen und Schüler, die eine Freistunde oder Schulschluss haben, halten sich in einem gesondert zugewiesenen Raum auf. In der Regel ist der Schüleraufenthaltsraum bei Freistunden das Schulcafé. Für die Überbrückung kurzer Wartezeiten für Schülerinnen und Schüler die nach Schulschluss abgeholt werden müssen, befindet sich der Wartebereich bis zur Abholung vor dem „Lädchen“ bzw. unmittelbar im Bereich des Haupteingangs. Die Wartezeit dort sollte 30min nicht überschreiten.
- k) Schülerinnen, Schüler und Pädagogen sind für den Zustand der Schulgebäude und des Schulgeländes mitverantwortlich. Jede Klasse ist für die Ordnung und die Sauberkeit in ihrem Raum selbst verantwortlich und überlässt diese Aufgaben nicht anderen. Absichtliches oder unachtsames Wegwerfen von Müll oder Sachbeschädigungen jeder Art schaden der Schul- und Kindergartengemeinschaft und stellen einen Verstoß gegen die Hausordnung dar, der pädagogische oder andere Ordnungsmaßnahmen zur Folge hat.
- l) Essen und Trinken sind in den Sport- und Mehrzweckhallen zu keiner Zeit und in den Unterrichtsräumen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des unterrichtenden Lehrers oder in Regenspauzen erlaubt.
- m) Außerhalb von Veranstaltungen dürfen die Sport- und Mehrzweckhallen nur mit sauberen Hallenschuhen genutzt werden.
- n) Das Kauen von Kaugummi ist auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden untersagt, um Verschmutzungen und Schäden durch Kaugummi auszuschließen.
- o) In den Unterrichtsräumen tragen die Schülerinnen und Schüler bis zur 8. Klasse Hausschuhe. Jacken und Mäntel werden an den Garderoben vor den Unterrichtsräumen aufgehängt. Schulranzen, Rucksäcke und Jacken etc. werden nicht in den Fluren auf dem Boden deponiert, damit Fluchtwege freibleiben.
- p) Die Möblierung und Ausstattung der Klassenräume erfolgen durch den Träger. Sofas, elektrische Haushaltsgeräte, Lichterketten etc. sind in den Klassenräumen der Oberstufe nicht erlaubt. Elektrische Geräte bedürfen einer besonderen Sicherheitsüberprüfung bevor sie im Schulgebäude genutzt werden dürfen.

2.) Allgemeine Verhaltensregeln und Sicherheit

- a) Auf dem Schulgelände dürfen keine Gegenstände, insbesondere Steine, Matsch, Schneebälle, Früchte u. ä. geworfen werden. Nur in den großen Pausen darf mit Lederbällen oder anderen entsprechenden Bällen auf dem Sportplatz und an der Westseite der Bewegungshalle am Basketballkorb gespielt werden. Die Grundsätze der Waldorf Pädagogik und anthroposophischen Lehre sind zu beachten.
- b) Die Schülerinnen und Schüler nehmen nur Material mit in die Schule oder auf das Schulgelände, das sie zum Lernen brauchen. Tauschkarten, Sticker, elektronische Spielzeuge etc. und Ähnliches bleiben deshalb zuhause.
- c) Skateboards, Rollschuhe und Ähnliches werden im Schulhaus nicht benutzt, auch nicht während der Pausen. Während des Schulbetriebs ist die Benutzung von Fahrrädern auf dem Schulhof nicht erlaubt.
- d) Wertsachen sollten nicht in der Kleidung an der Garderobe verbleiben. Für den Verlust von Wertgegenständen oder Kleidungsstücken übernimmt der Träger keine Haftung.
- e) Gefährliche Gegenstände wie beispielsweise Feuerwerkskörper, Messer oder sonstige Waffen dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Ausnahmen gelten für Messer und Werkzeuge, die auf Anweisung und unter Aufsicht der Pädagogen für unterrichtliche Zwecke eingesetzt werden.
- f) Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Streichhölzer, Feuerzeuge oder andere Gegenstände, mit denen Feuer erzeugt werden kann, mitbringen.



- g) Offenes Feuer, beispielsweise durch das Entzünden einer Kerze, Feuerwerkskörper oder ähnliches sind auf dem Schulgelände und im Schulhaus nicht erlaubt. Ausnahmen genehmigen die Hausmeister oder andere vom Träger bevollmächtigte Personen., soweit dann eine fachkundige Aufsicht gewährleistet ist. Ausnahmen sind außerdem fachkundig durchgeführte bzw. angeleitete naturwissenschaftliche Versuche durch Pädagogen im Rahmen des Unterrichts.
- h) Auf dem Schulgelände sind Hunde grundsätzlich angeleint zu führen und durch den Halter zu beaufsichtigen. Sie müssen zu jeder Zeit unter Aufsicht des Halters bleiben, auch wenn sie an Pfosten o. ä. angebunden sind. Tierische Hinterlassenschaften sind durch die Halter zu beseitigen.

3.) Mensa & Schulküche, Aufbewahrung von Lebensmitteln

- a) Die Mensa ist während der Mahlzeiten geöffnet. Die in der Mensa ausgegebenen Mahlzeiten dürfen nicht in anderen Räumen als den vorgesehenen Speiseräumen verzehrt werden.
- b) In den Unterrichtsräumen ist die Zubereitung von Lebensmitteln an Schultagen nicht gestattet.
- c) In der Schulküche oder im Schulcafé ausgeliehenes Geschirr und Besteck muss umgehend nach der vereinbarten Benutzung zurückgebracht werden.
- d) Lebensmittel dürfen nur in den dafür zugelassenen Räumen gelagert werden, nicht jedoch in Unterrichtsräumen.

4.) Verlassen des Schulgebäudes und des Schulgeländes

- a) In den Pausen sind die Schulgebäude von allen Schülerinnen und Schülern zu verlassen. Dies gilt nicht, (i) wenn es während der Pause regnet, (ii) Schülerinnen und Schüler im Schulsekretariat bzw. im Lädchen etwas zu erledigen haben, (iii) für Schüler und Schülerinnen der 10. bis 13. Klasse; (iv) bei entsprechender Beschlusslage der Schulleitung für die Schüler und Schülerinnen der 9. Klasse
- b) Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 11 dürfen das Schulgelände während der Pausen und der Freistunden nicht verlassen. Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 bis 11 gilt, dass sie bei Freistunden das Schulgelände verlassen dürfen, wenn eine schriftliche Genehmigung der Eltern vorliegt. Mit schriftlicher Genehmigung der Eltern dürfen Schülerinnen und Schüler ab der 9. Klasse, die Nachmittagsunterricht haben, das Schulgelände während der Mittagspause verlassen. Schriftliche Genehmigungen sind zum Beginn eines Schuljahres der Klassenleitung vorzulegen und werden zur Schülerakte genommen. Vertretungsstunden und größere Pausen sind keine Freistunden. Schülerinnen und Schülern der Klassen 12 und 13 ist es erlaubt, das Schulgelände während der Pausen und Freistunden zu verlassen.
- c) Beim Verlassen des Schulgeländes in den genannten Fällen entfallen die Aufsichtspflicht des Trägers sowie die Haftung des Trägers und dessen Mitarbeitenden für Personen- und Sachschäden. Die Verantwortung und Haftung für das Verhalten der jeweiligen Schülerinnen und Schüler tragen hier ausschließlich die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler selbst. Diese Regelung gilt auch, wenn Schülerinnen oder Schüler das Schulgelände eigenmächtig verlassen.

5.) Aufsichtspflicht

- a) Die pädagogischen Mitarbeitenden haben grundsätzlich eine Pflicht zur Aufsicht über alle Schülerinnen und Schüler und Kinder Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Mitarbeitenden umfasst die Aufsicht im Unterricht und den Pausen, während der Betreuung und bei allen anderen pädagogischen Veranstaltungen im Bereich der Schule oder der Kindertagesstätten des Trägers.
- b) Andere Mitarbeitende des Trägers oder in der Schule tätige Eltern können innerhalb ihres Aufgabenbereichs ebenfalls Aufsichtsaufgaben ausüben, z.B. während ihrer Tätigkeit als Eltern im Schulcafé.
- c) Alle Anordnungen der genannten Personen sind von den Schülerinnen und Schülern unmittelbar zu befolgen



6.) Rauchfreie Schule

Zum Schutz aller Beteiligten und in Übereinstimmung mit den Hessischen Landesgesetzen ist das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet.

7.) Alkohol und andere Drogen

Der Konsum von Alkohol und Drogen ist in der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule (z.B. Klassenfahrten) grundsätzlich nicht gestattet. Unter Beachtung des Jugendschutzes und etwaiger weiterer Gesichtspunkte der Suchtprävention kann der Träger bei nichtschulischen Veranstaltungen und bei der Vermietung von Räumen an Dritte Ausnahmen vom Alkoholverbot in räumlich und vom Angebot begrenztem Umfang (z. B. Wein, Sekt, Bier, nicht jedoch hochprozentige Spirituosen, Alcopops oder alkoholhaltige Cocktails) sowohl für das Schulgelände als auch für das Schulgebäude im Einzelfall genehmigen, insofern geltende Gesetze oder Verordnungen dies nicht ausschließen.

8.) Verwendung und Nutzung von mobilen elektronischen Geräten wie Handys, Smartphones, Abspiel- und Aufzeichnungsgeräten

- a) Die Verwendung und Nutzung elektronischen Geräten wie z.B. von Handys, Smartphones, Tablets, Kopfhörern, Gameboy, Smart-Watches, Abspiel- und Aufzeichnungsgeräten oder ähnlichen Geräten inklusive Zubehörs (im Folgenden auch nur „elektronische Geräte" genannt) ist in den Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Dies gilt auch für Eltern und Gäste.
- b) Von Eltern und Gästen mitgebrachte elektronische Geräte müssen vollständig ausgeschaltet und nicht sichtbar verstaut sein.
- c) Zum Telefonieren steht den Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und Gästen das öffentliche Telefon neben dem Lädchen im Erdgeschoss zur Verfügung, mit dem ins deutsche Fest- und Mobilnetz telefoniert werden kann.
- d) Weitere Einzelheiten regelt eine spezielle Hausordnung in Ergänzung zu dieser Hausordnung.

9.) Fahrzeuge und Parken

- a) Auf dem Schulgelände gilt die jeweils gültige Straßenverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Auf Zufahrt und Parkplatz ist grundsätzlich Schritttempo zu fahren und Rücksicht auf Personen und Fahrradfahrer zu nehmen. Die Fahrradstellplätze sind Fahrrädern vorbehalten und sollen nicht zugestellt werden. Dies gilt auch auf dem Weg zum Osttor. Motorräder und Autos müssen die offizielle Zufahrt benutzen. Die Parkplätze auf dem Schulgelände stehen vorrangig den Mitarbeitenden des Trägers und den ehrenamtlich für den Träger tätigen Personen zur Verfügung. Im Übrigen dürfen die Parkplätze nur im Rahmen von Besuchen von Veranstaltungen des Trägers genutzt werden. Für das Bringen und Abholen der Schülerinnen und Schüler steht eine dafür vorgesehene Fläche mit mehreren Halteplätzen in der Uhlandstraße (Hol- und Bring-Zone) zur Verfügung bzw. auf dem Parkplatz die gekennzeichneten Kurzzeitparkplätze. Mieter und deren Gäste dürfen die Parkplätze auf dem Schulgelände nutzen, wenn dies im Mietvertrag vereinbart wurde. Eine dauerhafte oder unberechtigte Nutzung der Parkplätze ist nicht gestattet und kann dazu führen, dass der Träger diese ohne weitere Ankündigung kostenpflichtig beräumen lässt.
- b) Fahrräder, Roller, Kickboards etc. werden nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt und dürfen nicht mit ins Schulhaus genommen werden.
- c) Fahrwege sind Rettungswege und müssen grundsätzlich freigehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Zufahrt zur Schreinerei (Rettungsumfahrt) sowie das Rondell davor, das mit Hinweisschildern deutlich gekennzeichnet ist. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist dort nicht gestattet. Eine Erlaubnis zur Nutzung zum Be- und Entladen kann von der Verwaltung erteilt werden.



- d) Sollten Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß abgestellt sein oder die Parkflächen außerhalb von schulischen Veranstaltungen genutzt werden, behält sich der Träger vor, die Fahrzeuge kostenpflichtig abschleppen zu lassen. Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung werden gegebenenfalls zur Anzeige gebracht.

10.) Ad-hoc Regelungen

Auf Anweisung des Vorstandes oder solcher vom Vorstand Bevollmächtigter können ad-hoc Regelungen getroffen werden, die in der Hausordnung nicht ausdrücklich genannt werden, wenn dies für den Betrieb und die Sicherheit der Einrichtungen des Trägers erforderlich ist. Solche Regelungen gelten nur zeitlich beschränkt und werden durch Aushang im Schulgebäude bekanntgegeben.

11.) Maßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung oder Regelungen aufgrund dieser Hausordnung können pädagogische Maßnahmen sowie andere Ordnungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen getroffen werden. So kann ein Verstoß gegen die Hausordnung z.B. die Kündigung des Schulvertrages zur Folge haben.

Diese Hausordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft und ersetzt die vorhergehende.

Der Gesamtvorstand, Darmstadt, den 26.05.2025